

# **Reglement für die Stromgrundversorgung**

## Werke am Zürichsee AG

Genehmigt: 24. Juni 2009 vom VR  
Gültig ab: 01. Juli 2009 / Version 1

## Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich .....	3
2.	Grundlagen des Bezugsverhältnisses .....	3
3.	Verweis auf weitere Grundlagen .....	3
4.	Wechsel aus der Grundversorgung.....	3
5.	Gebühren, Tarife, Preise und Rechnungsstellung.....	3
6.	Anschlusskosten .....	3
7.	Verfügung.....	4
8.	Inkrafttreten .....	5
9.	Änderungen.....	5
10.	Rechtsmittel und Verfahren.....	5
11.	Aushändigung Reglement .....	5
12.	Integrierender Bestandteil dieses Reglements.....	5

## 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement über die Stromversorgung regelt die Beziehungen innerhalb der Elektrizitätsgrundversorgung zwischen den Endverbrauchern bzw. den Grundeigentümern und der Werke am Zürichsee AG mit Ausnahme derjenigen Kunden, welche bereits bisher oder neu in einem vertraglichen Verhältnis stehen. Vertragliche Verhältnisse sind als solche bezeichnet. Die Werke am Zürichsee AG können für ihre Leistungen jederzeit von diesem Reglement abweichende Verträge mit den Kunden abschliessen.

## 2. Grundlagen des Bezugsverhältnisses

Ergänzend zu diesem Reglement sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) sowie die Lieferbedingungen (LB) als integrierter Bestandteil dieses Reglements anwendbar, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen.

## 3. Verweis auf weitere Grundlagen

Elektrizitätslieferung, Netzanschlüsse und die Netznutzung der Werke am Zürichsee AG werden nach geltendem Recht ausgeführt, insbesondere dem Stromversorgungsgesetz (StromVG), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und dem Elektrizitätsgesetz (EleG). Massgebend sind zudem die Vorschriften der Electrosuisse (Schweizerischer Elektrotechnischer Verein) für das Elektrizitätsnetz in der jeweils gültigen Fassung.

## 4. Wechsel aus der Grundversorgung

Kunden, welche mehr als 100 MWh Elektrizität im Jahr selbst verbrauchen, können gemäss StromVV, Art. 11 jeweils per 31.10. der Werke am Zürichsee AG mitteilen, dass sie auf die Grundversorgung verzichten und den Netzzugang in Anspruch nehmen.

## 5. Gebühren, Tarife, Preise und Rechnungsstellung

Betreffend Einzelheiten zu den Preisen, Tarifen und Gebühren sowie zur Rechnungsstellung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (Stand 1. Juli 2009) verwiesen. Sie sind anwendbar.

## 6. Anschlusskosten

### 6.1 Anschlussbeiträge

Die Werke am Zürichsee AG erhebt für den Netzanschluss an das Leitungsnetz (Haupt- und Versorgungsleitung) einen Anschlussbeitrag. Dieser ist für einen bestimmten Anschluss pro Objekt je einmalig zu leisten und setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur des Netzeigentümers.

## 6.2 Bemessung

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Gebührenblatt erhoben.

Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach der effektiv installierten Anschlussleistung gemäss Absicherung im Hausanschlusskasten und wird gemäss Gebührenblatt erhoben.

Beim Abbruch einer Liegenschaft wird der Anschluss als Neuanschluss behandelt; bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden angerechnet, sofern dieser innert fünf Jahren ausgeführt wird. Andernfalls wird von einem Neubau ausgegangen.

Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht und ist vom Anschlussnehmer beim Bau zu entrichten.

## 6.3 Grundstück-Erschliessungskosten

Grundstück-Erschliessungskosten im Rahmen von Quartierplänen oder privaten Erschliessungen werden zusätzlich auf Grund der effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt. Für die öffentliche Beleuchtung werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

## 6.4 Gebührenblatt

Die Werke am Zürichsee AG regelt diese Beiträge in einem Gebührenblatt gemäss den Richtlinien von Art. 4 der Statuten der Netzanstalten Küsnacht bzw. Zollikon und nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 1. Dezember 2008.

## 6.5 Ausnahmen Netzkostenbeitrag

Für Bauanschlüsse und andere temporäre Anschlüsse wird während höchstens zwei Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben.

## 6.6 Verminderung der Anschlussleistung

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussbeiträgen.

## 6.7 Verrechnung

Der provisorische Anschlussbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung des Anschlussbeitrags zu hinterlegen, die Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss. Der Anschlussbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

## 7. Verfügung

Wird der Anschlussbeitrag oder der Elektrizitätstarif bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, erlässt die Werke am Zürichsee AG eine Verfügung.

## **8. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird mit Beschluss des Verwaltungsrates der Werke am Zürichsee AG vom 24. Juni 2009 erlassen und tritt per 1. Juli 2009 in Kraft.

Auf das gleiche Datum sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Stromversorgung" der Energie und Wasser Erlenbach AG vom 8. Juli 2002 sowie das "Reglement über die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser" vom 4. Dezember 2002 der Gemeinde Zollikon, das "Reglement über die Stromversorgung" vom 1. März 2004 der Gemeinde Küssnacht nicht mehr anwendbar. Sie wurden durch die zuständigen Organe aufgehoben.

Als Stichtag für die Verrechnung des Netzkostenbeitrages nach der alten Gebührenverordnung oder diesem Reglement gilt das Datum der Baufreigabe durch die Bau- und Planungskommission.

## **9. Änderungen**

Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Das Reglement gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Endverbraucher werden über wesentliche Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

## **10. Rechtsmittel und Verfahren**

Gegen Verfügungen der Werke am Zürichsee AG, die aufgrund dieses Reglementes ergangen sind, kann beim Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen Rekursentscheide des Verwaltungsrates der Werke am Zürichsee AG kann ausserdem Rekurs beim Bezirksrat im Sinne von § 152 Gemeindegesetz eingelegt werden.

Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 und das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926.

## **11. Aushändigung Reglement**

Jeder Endverbraucher oder Grundeigentümer hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements. Es kann auch in Papierform bezogen oder auf der Homepage der Werke am Zürichsee AG ([www.werkezuerschsee.ch](http://www.werkezuerschsee.ch)) eingesehen bzw. ab dieser ausgedruckt werden.

## **12. Integrierender Bestandteil dieses Reglements**

Die Gebührenblätter betreffend die Tarife für den Elektrizitätsbezug, die Netznutzung und den Netzanschluss bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Küssnacht, 24. Juni 2009

Der Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG

Markus Gericke  
Präsident des Verwaltungsrates

Max Klingler  
Mitglied des Verwaltungsrates